

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Nicole Gohlke, Gökyay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Ates Gürpınar, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Petra Pau, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Sicherung einer fairen Vergütung in der Bildenden Kunst

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der durch die Coronakrise drohende Verlust an kultureller Infrastruktur entflammte erneut die Diskussion um die gesellschaftliche Relevanz von Kunst und Kultur. Die Debatte schärft nicht nur den Blick auf die soziale Dimension von Kunst für Individuum und Gesellschaft, sondern sensibilisiert für die soziale Lage von Kunstschaffenden. Diese war bereits vor der Coronakrise prekär. Der Spartenbericht „Bildende Kunst“ legt dar, dass 36 Prozent der Erwerbstätigen in der Bildenden Kunst laut Mikrozensus 2019 weniger als 1.100 Euro netto im Monat generierten. Weitere 38 Prozent führten ein monatliches Einkommen zwischen 1.100 Euro und 2.000 Euro an und 26 Prozent nannten mindestens 2.000 Euro. Zwischen den Geschlechtern kommt zudem ein eklatanter Einkommensunterschied zum Vorschein (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Kultur/Publikationen/_publikationen-innen-spartenberichte.html). Aufgrund des geringen Einkommens droht vielen bildenden Künstler*innen Altersarmut. Die Anspruchsvoraussetzungen der 2021 eingeführten Grundrente erfüllen nur wenige. Auf bundespolitischer Ebene besteht die Pflicht, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es bildenden Künstler*innen ermöglichen, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Eine verbindliche Ausstellungsvergütung sowie Honoraruntergrenzen in den Fördergrundsätzen der vom Bund geförderten Einrichtungen und Projekte stellen zwei Instrumente dar, um diesem Ziel näher zu kommen.

Die Ausstellungsvergütung dient dazu, eine Gerechtigkeitslücke im Urheberrecht zu schließen, denn im Gegensatz zu anderen Kunstsparten wird die öffentliche Nutzung der Leistungen nur selten bezahlt. Diese im Urheberrecht formulierte Ausnahme erweist sich für bildende Künstler*innen als strukturelle Ungerechtigkeit. Grund ist die Vorstellung, dass sich bildende Künstler*innen allein durch den Verkauf ihrer Werke finanzieren könnten und Ausstellungen vorrangig diesem Zweck dienen.

Mit der Ausstellungsvergütung wird die zeitlich begrenzte Nutzung von Werken für eine Ausstellung finanziell honoriert. Ihr Anwendungsbereich gilt für alle Leistungen professioneller bildender Künstler*innen. Kriterien für die Professionalität sind eine professionelle Ausstellungstätigkeit, eine qualifizierte künstlerische Praxis oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Ausstellungen in Räumen, die ausschließlich der Präsentation Bildender Kunst dienen, wie zum Beispiel Museen, Kunstvereine, nichtkommerzielle Galerien, aber auch Räumlichkeiten, die in erster Linie anderen Nutzungen als Kunstpräsentationen dienen, wie zum Beispiel Hotels, Restaurants, Kanzleien, Praxen, Behörden, öffentliche Institutionen, Unternehmen, Banken. Der Kunsthandel sowie kommerzielle Galerien sind von der Zahlung einer Ausstellungsvergütung befreit, da diese einen Verkauf der Werke im Interesse der Künstler*innen anstreben. Damit öffentlich geführte Ausstellungshäuser in die Lage versetzt werden, eine Ausstellungsvergütung zu zahlen, ist es erforderlich, in öffentlichen Haushalten die erforderlichen Mittel einzustellen.

Hamburg, Halle/Saale, Berlin und Brandenburg haben bereits Etats und Strukturen geschaffen, um Ausstellungsvergütungen zu ermöglichen. Weitere Bundesländer und Kommunen sollten diesen richtungsweisenden Schritten folgen. Nicht zuletzt sei auch der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ erwähnt, in dem die Autor*innen ausdrücklich Ausstellungsvergütung empfehlen, da das geltende Urheberrecht keinen umfassenden Schutz der bildenden Künstler*innen im Vergleich zu Urheber*innen in anderen künstlerischen Sparten gewährt (Schlussbericht Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ 2007, S. 263 f.).

Die Einführung von verbindlichen Honoraruntergrenzen in den Förderrichtlinien des Bundes ist ein weiterer essenzieller Baustein zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensrealität von bildenden Künstler*innen, denn im Rahmen künstlerischer Projektarbeit wird häufig nach marktüblichen Preisen honoriert. Nachgefragte Künstler*innen können ihre Honorarvorstellungen durchsetzen, der künstlerische Nachwuchs und viele andere nicht.

Öffentlicher Kulturförderung kommt nicht nur die Verantwortung zu, fair zu vergüten, sondern sie kann auch Einfluss auf den privatfinanzierten Kulturbereich nehmen. Durch angemessene Honorare können bildende Künstler*innen ihr Schaffen längerfristig auf qualitativ hohem Stand entfalten. Die Tätigkeitsfelder bildkünstlerischen Schaffens gehen über das Erzeugen und Ausstellen von Kunstwerken hinaus und umfassen die Arbeitsphasen: Vorbereitung, Projektsteuerung, Umsetzung und Vermittlung. Darüber hinaus muss sich sowohl investive wie auch produktive Arbeitszeit in der Berechnung von Honoraren widerspiegeln. Zentral ist die Bildung von Rücklagen, um bei Einkommensausfällen und unvorhersehbaren Ereignissen zahlungsfähig zu sein. Der Leitfaden Honorare für Bildende Künstlerinnen und Künstler (2022) des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler bietet eine Richtschnur für Honorarhöhen, indem er systematisch die beruflichen Bedingungen bildender Künstler*innen berücksichtigt.

Eine faire Vergütung künstlerischer Praxis ist in der Bildenden Kunst noch immer nicht selbstverständlich. Gerade öffentliche Gelder finanzieren selbständige Kulturarbeit und sollten zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und der Absicherung in sozialen Sicherungssystemen beitragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Voraussetzungen für die Zahlung einer angemessenen Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler zu schaffen, und dabei insbesondere
 - a) diesen Anspruch im Urheberrecht zu verankern,
 - b) ihn für unverzichtbar zu erklären,
 - c) zu sichern, dass die Vergütung ausschließlich den bildenden Künstler*innen zugutekommt,

- d) ihn nur als wahrnehmbar durch eine Verwertungsgesellschaft auszugestalten und
 - e) den professionellen Kunsthandel mit seinen Galerien und Verkaufsausstellungen auszunehmen;
2. entsprechende Richtlinien so zu ändern, dass die Voraussetzungen für die Zahlung angemessener Honorare an bildende Künstler*innen in vom Bund geförderten Einrichtungen und Projekten geschaffen werden;
 3. mit gutem Beispiel voranzugehen und auch, solange noch keine gesetzliche Vergütungspflicht besteht, die Zahlung von Ausstellungsvergütungen sowie von Aufwandsentschädigungen bei Ausstellungen in die Förderkriterien der vom Bund geförderten Einrichtungen und Projekte aufzunehmen, die dafür nötigen Mittelbedarfe als festen Kalkulationsteil im Sinne der Einhaltung sozialer Mindeststandards anzusehen und sie auch zur Verfügung zu stellen sowie
 4. ihren Einfluss geltend zu machen, dass auch Länder und Kommunen die Zahlung von Ausstellungsvergütungen und von Aufwandsentschädigungen in die Förderkriterien der von ihnen finanzierten Einrichtungen und Projekte sowie in sparten-spezifische oder spartenübergreifende Kulturfördergesetze aufnehmen und die entsprechenden finanziellen Mittel dafür einplanen.

Berlin, den 20. Juni 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

